

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0149/15	Dezernat I AZ: DI/schnw-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Stadtrat	08.04.2015			

Spendenaufkommen der Stadt Aschersleben

Mit dem Erlass des neuen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dürfen die Kommunen gemäß § 99 Abs.6 KVG zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.

Das Gesetz entfaltet seit 01. Juli 2014 Rechtskraft.

Mit der Rundverfügung 27/14 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2014 werden Hinweise zur Umsetzung dieser Regelung gegeben. Demnach haben die Kommunen ihre Hauptsatzung spätestens bis 31.10.2015 anzupassen und Wertgrenzen zur Entscheidung über die Annahme durch den Hauptverwaltungsbeamten, eventuelle beschließende Ausschüsse sowie der Vertretung festzulegen.

Bis zu einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung wird empfohlen, der Vertretung die Zuwendungen zur Kenntnis zu geben. Die Liste der entgegengenommenen Zuwendungen aus dem Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014 ist als Anlage beigefügt.

Im genannten Zeitraum wurden Geldzuwendungen in Höhe von 48.430 Euro sowie Sachzuwendungen im Wert von 10.175,60 Euro entgegengenommen. Die Zuwendungsgeber sowie die Zweckbestimmungen sind in der Anlage aufgeführt.

Zuständigkeit: § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

In den kommenden Stadtratssitzungen wird fortlaufend über das Spendenaufkommen informiert.

Oberbürgermeister

Anlage

--

Dezernent